

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 332/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht schlüssig dargelegt.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die bloße Behauptung des Klägers, bestimmte Annahmen oder Ausführungen des LSG seien "falsch", rechtfertigt mangels Formulierung einer Rechtsfrage im obigen Sinne nicht die Zulassung der Revision.
- 4 Hinsichtlich der vom Kläger abschließend formulierten Fragen,
"ob in sozialgerichtlichen Angelegenheiten bei der Frage der Blutalkoholkonzentration auch auf Blutentnahmen zurückgegriffen werden kann, die ausschließlich zu klinischen Zwecken erhoben wurden und darüber hinaus die Bestimmung des Blutalkoholgehalts nicht durch Verwertung von Vollblut, sondern unter Heranziehung von Blutserum bestimmt wird,
ob in sozialgerichtlichen Angelegenheiten bei der Bestimmung des Blutalkoholwertes eine Rückrechnung ohne Berücksichtigung eines rückrechnungsfreien Zeitraumes erfolgen darf,
ob in sozialgerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich aufgrund einer Alkoholisierung ein Rückschluss auf die Unfallbedingtheit bestimmter Unfallgeschehen getroffen werden kann",
mangelt es an der erforderlichen weiteren Darlegung. Insbesondere hätte aufgezeigt werden müssen, dass es sich hierbei überhaupt um Rechtsfragen und nicht nur um nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG handelt, außerdem fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Bedeutung von Alkoholeinfluss während einer versicherten Tätigkeit als Kraftfahrer (vgl nur



BSGE 12, 242 = SozR Nr 27 zu § 542 RVO; BSGE 38, 127 = SozR 2200 § 548 Nr 4) und inwie-
weit diese einer Weiterentwicklung bedarf.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)